

Vertrag für Ihre Unterlagen

Schulvertrag

zwischen

dem Seraphischen Liebeswerk - Stiftung des öffentlichen Rechts - mit Sitz in Altötting als Träger der **privaten Volksschule Liebfrauenhaus** (im Folgenden Schule genannt), hier vertreten durch Herrn Michael Richter als Schulleiter

und

dem Schüler/der Schülerin «Rufname» «Name» vertreten durch die Eltern / Personensorgeberechtigten

Vorwort

Die private Volksschule Liebfrauenhaus Herzogenaurach bietet eine staatlich anerkannte Grund- und Mittelschule mit den Jahrgangsstufen 1 bis 10. Als staatlich anerkannte Ersatzschule unterrichten wir nach dem amtlichen Lehrplan für die Grund- und Mittelschulen in Bayern und vergeben die gleichen Zeugnisse und Urkunden wie jede andere staatliche Schule.

Wir verstehen uns als katholische Schule, die Schülerinnen und Schülern unabhängig von ihrer Konfessionszugehörigkeit zum einen eine fundierte, zukunftsweisende fachliche Grundbildung bietet. Darüber hinaus stehen aber Persönlichkeitsbildung und -entwicklung im Mittelpunkt unserer Arbeit.

Wir verstehen unsere Schule als einen Ort, an dem Jugendliche und Erwachsene gerne lernen und arbeiten. Unsere Schule bemüht sich deshalb um ein gutes Lern- und Arbeitsklima. Unser Ziel ist dabei eine positive Klassen- und Schulgemeinschaft. Dafür übernehmen auch die Schülerinnen und Schüler eine mit ihrem Alter zunehmende Verantwortung.

Fachlich streben wir in der Grundschule als Basis für die nach der vierten Jahrgangsstufe erfolgende Schullaufbahntentscheidung eine möglichst optimale Förderung aller Kinder an. In der Mittelschule streben wir für alle unsere Schüler nach der 9. Klasse den erfolgreichen Abschluss der Mittelschule bzw. nach Möglichkeit den Qualifizierenden Abschluss der Mittelschule an. Für die Schüler unseres M-Zweiges ist nach der 10. Klasse der Mittlere Schulabschluss an der Mittelschule das Ziel. Gleichzeitig legen wir Wert auf eine umfangreiche berufsvorbereitende Ausbildung.

Neben den fachlichen Inhalten ist die Persönlichkeitsentwicklung zentrales Anliegen unserer Einrichtung. Wir ermöglichen den uns anvertrauten Kindern deshalb eine Bildung, die sie befähigt, Verantwortung für sich, für andere und für unsere Welt zu übernehmen. Schulische Bildung erschöpft sich somit nicht in Wissensanhäufung und umfasst nicht nur gesellschaftlich nützliche Qualifikationen.

Wir sehen Bildung als einen individuellen Prozess, den die Schüler selbst leisten und den die Lehrpersonen motivierend und fördernd begleiten, indem sie im Unterricht und in der Schule geeignete Anlässe bieten. Wir legen Wert auf gute Leistungen im Lehren und Lernen. Fach-, Sozial- und Selbstkompetenz sind uns gleichermaßen wichtige Ziele, die durch Zusammenarbeit und in Selbstverantwortung erreicht werden können.

Um dies zu ermöglichen, wird es verstärkt darauf ankommen, die bisher üblichen schulischen Arbeitsformen weiterzuentwickeln. Sie werden ergänzt durch neue Lernformen und fächerübergreifendes Arbeiten, durch Formen der inneren und äußeren Differenzierung und durch Möglichkeiten selbst gestalteten und eigenverantwortlichen Lernens.

Das Zusammenleben an unserer Schule soll von gegenseitigem Respekt aller Beteiligten geprägt sein. Jeder Einzelne muss dafür Verantwortung übernehmen. Lehrer und Mitarbeiter der Schule sollen bereit sein, Verhaltensweisen, die von den Schülern erwartet werden, selbst vorzuleben. Auch die gute Zusammenarbeit mit den Familien ist uns hierbei ein Anliegen.

Wir wollen eine Gleichbehandlung aller Schülerinnen und Schüler, ganz gleich welcher Herkunft, Abstammung und unbeachtet des sozialen oder finanziellen Hintergrundes. Aus diesem Grunde besteht die Möglichkeit, dass für Schülerinnen und Schüler aus sozial schwächeren Familien der Verein Seraphisches Liebeswerk Altötting e.V. die nach diesem Vertrag zu entrichtenden Schulkosten übernimmt. Entsprechende Anträge können über die Schulleitung bei dem Verein Seraphisches Liebeswerk Altötting e.V. gestellt werden, eine Entscheidung erfolgt nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände. Die Anträge sind vor Abschluss des Vertrages zu stellen, es sei denn die finanzielle Notlage tritt während der Vertragslaufzeit ein. Selbstverständlich werden die erforderlichen Angaben sowie auch bereits die Tatsache, dass ein Antrag bzw. eine Anfrage auf Übernahme der Kosten gestellt wird/wurde, streng vertraulich behandelt.

§ 1

Die Erziehungsberechtigten beauftragen die Schule mit der schulischen Bildung und Erziehung des Schülers/der Schülerin. Die Schule verpflichtet sich, diesen Auftrag wahrzunehmen und die im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen niedergelegten Aufgaben zu erfüllen. Darüber hinaus will sie als Schule in kirchlicher Trägerschaft die Entwicklung des Schülers/der Schülerin gemäß den im Schulkonzept festgelegten Zielen fördern und unterstützen. Die Schule strebt ein vertrauensvolles Zusammenwirken von Elternhaus und Schule an.

§ 2

1. Die Schule nimmt den Schüler/die Schülerin auf.
2. Der Schüler/die Schülerin muss die Voraussetzungen erfüllen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen für den Besuch der Schule und der entsprechenden Jahrgangsstufe erbracht werden müssen.

§ 3

Die Schule legt ihrer Erziehungs- und Bildungsarbeit auch

- a. die Grundordnung für die katholischen Schulen in freier Trägerschaft in Bayern
 - b. die Hausordnung der Schule
 - c. die Elternmitwirkungsordnung der Schule
- in ihrer jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Die Erziehungsberechtigten erkennen insbesondere die in Absatz 1 Buchst. b) genannte Hausordnung an und werden zu deren Beachtung auch ihr Kind (Schüler/Schülerin) nach Maßgabe von § 6 anhalten.

§ 4

1. Die Schule erfüllt ihren Auftrag in der gemeinsamen Verantwortung aller Beteiligten. Das erfordert Übereinstimmung von Lehrern, Erziehungsberechtigten und Schülern/Schülerinnen in der Anerkennung der Zielsetzung und der Grundsätze der Bildungs- und Erziehungsarbeit sowie vertrauensvolles Zusammenwirken.
2. Der Religionsunterricht ist wesentlicher Bestandteil des Unterrichts. Alle Kinder besuchen entweder den katholischen oder evangelischen Religionsunterricht.
3. Die Schule sorgt für einen geordneten Schulbetrieb nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und der hierzu vom Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlassenen Vorschriften sowie der sonstigen vom Schulträger getroffenen Anordnungen.
4. Die Schule ist als Schule in freier Trägerschaft im Rahmen der Gesetze frei in der Entscheidung über eine besondere pädagogische, religiöse oder weltanschauliche Prägung, über Lehr- und Erziehungsmethoden, über Lehrstoff und Formen der Unterrichtsorganisation. Als staatlich anerkannte Ersatzschule ist sie verpflichtet, bei der Aufnahme, beim Vorrücken und beim Schulwechsel von Schülern/Schülerinnen sowie bei der Abhaltung von Prüfungen die für öffentliche Schulen geltenden Regelungen anzuwenden. Sie hat das Recht, Zeugnisse zu erteilen, die die gleiche Berechtigung verleihen wie die der öffentlichen Schulen.

§ 5

1. Der Schüler/die Schülerin ist verpflichtet, das besondere Bildungs- und Erziehungsziel der Schule zu achten und angemessen dazu beizutragen, es zu verwirklichen, regelmäßig am Unterricht und an sonstigen schulischen Veranstaltungen teilzunehmen, sich auch am religiösen Schulleben angemessen zu beteiligen und sich an die Hausordnung zu halten.
2. Das bayerische Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG) sowie eine ganze Reihe weiterer Schreiben des Kultusministeriums weisen den Schulen die Aufgabe zu, passende pädagogische Konzepte für die jeweilige Schule zu entwickeln. Dazu gehören wichtige, profilbildende Aktionen, sowie das Fahrtenprogramm der Schule. Im Fall der GMSS Liebfrauenhaus sind dies vor allem:
 - Schüलगottesdienste,
 - das Projekt Verantwortung in der 7. Jahrgangsstufe,
 - Orientierungstage in den 4. und 7. Jahrgangsstufen,
 - Erlebnispädagogische Klassenfahrten in der 5. und 9. Jahrgangsstufe,
 - sowie weitere, von den Klassenleitern geplante Tagesausflüge und Klassenfahrten.Diese Angebote und Aktionen dienen in besonderer Weise den pädagogischen Zielen, die wir uns als Schule „über den Unterricht hinaus“ gestellt haben. Sie sind regulärer Bestandteil unseres schulischen Angebotes und

daher für die jeweiligen Schüler eine verpflichtende Schulveranstaltung, bei der die Teilnahme verpflichtend ist. (Art. 30 BayEUG). Eine Befreiung ist nur in Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten bei der Schulleitung möglich. Die Schule trägt bei Bedarf durch Zuschüsse dafür Sorge, dass kein Kind an einer Veranstaltung aus finanziellen Gründen nicht teilnehmen kann.

3. Die Schule wünscht und fördert eine intensive Mitarbeit der Schüler/Schülerinnen in der Schülermitverantwortung sowie das gemeinsame Bemühen um eine friedliche Schulgemeinschaft.
4. Dem Schüler/der Schülerin, der Klasse oder Gruppen gegenüber können die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften vorgesehenen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen getroffen werden. Bei deren Anwendung wird die Schule jedoch nicht hoheitlich tätig und ist nicht an das nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften dabei einzuhaltende Verfahren gebunden. Die Schule kann unabhängig davon auch andere geeignete Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen treffen.

§ 6

1. Die Erziehungsberechtigten haben den Schüler/die Schülerin zur Einhaltung seiner/ihrer Verpflichtungen anzuhalten. Sie sind ferner verpflichtet,
 - a) das besondere Bildungs- und Erziehungsziel der Schule zu achten und angemessen dazu beizutragen, es zu verwirklichen
 - b) den Schüler/die Schülerin zur Beachtung der Hausordnung der Schule anzuhalten.
2. Den Erziehungsberechtigten wird der Besuch der Elternabende nachhaltig empfohlen; sie sind eingeladen, am schulischen Geschehen teilzunehmen und die pädagogische Arbeit der Schule zu unterstützen.
3. Es besteht die Möglichkeit, dass Lehrkräfte den Erziehungsberechtigten die Möglichkeit einer Unterrichtshospitation anbieten, um Arbeitsweisen und Lernmethoden kennen zu lernen.

§ 7

1. Die Haftung der Schule richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften; sie ist auf Vorsatz sowie grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Im Falle von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet die Schule darüber hinaus auch, wenn die Haftung auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Schule oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Schule beruht.
2. Für den Schüler/die Schülerin besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Danach sind Schüler auf dem direkten Weg zu und von der Schule, während des Aufenthalts in der Schule und während schulischer Veranstaltungen versichert. Die Erziehungsberechtigten haben Unfälle auf dem Schulweg unverzüglich zu melden.
3. Für Schäden, die von dem Schüler/der Schülerin verursacht werden, haften diese/r oder die Erziehungsberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen; die Schule unterhält insoweit keine Haftpflichtversicherung. Den Erziehungsberechtigten wird empfohlen, für den Schüler/die Schülerin - sofern nicht schon geschehen - eine Haftpflichtversicherung mit abzuschließen.

§ 8

1. Der Schulvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Er endet
 - a) mit der Entlassung des Schülers/der Schülerin nach Erreichen des Schulabschlusses
 - b) mit dem Übertritt auf eine weiterführende Schule
 - c) wenn der Schüler/die Schülerin einer entsprechenden öffentlichen Schule diese nach den für sie geltenden Vorschriften verlassen müsste
 - d) wenn der Schulträger die Trägerschaft der Schule aufgibt
 - e) durch Kündigung.

§ 9

1. Die Kündigung des Schulvertrags durch die Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schüler/die volljährige Schülerin hat in der Regel durch schriftliche Abmeldung mit einer Frist von einem Monat zu dem für öffentliche Schulen staatlicherseits festgesetzten Tag der Ausgabe des Zwischenzeugnisses (Mitte Februar) oder zum Schuljahresende (31. Juli) zu erfolgen. Die Geltung von § 621 BGB wird abgedungen.
2. Der Schulvertrag kann von der Schule nach Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens mit einer Frist von wenigstens einem Monat zum Schuljahresende bzw. zu dem für öffentliche Schulen staatlicherseits festgesetzten Tag der Ausgabe des Zwischenzeugnisses gekündigt werden.
3. Der Vertrag kann von den Beteiligten aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer bestimmten Frist gekündigt werden. Ein derartiger Grund ist gegeben, wenn das gegenseitige Vertrauensverhältnis so nachhaltig zerrüttet ist, dass einem Beteiligten das weitere Festhalten am Schulvertrag nicht mehr zugemutet werden kann. Ein Grund liegt für die Schule auch vor
 - wenn die Erziehungsberechtigten oder der Schüler/die Schülerin sich in Gegensatz zum Bildungs- und Erziehungsziel der Schule stellen
 - bei Abmeldung vom Religionsunterricht

- wenn die Erziehungsberechtigten oder der Schüler/die Schülerin schuldhaft in schwerwiegender Weise gegen die Schulordnung verstoßen
 - bei wiederholtem unentschuldigtem Fernbleiben des Schülers/der Schülerin vom Unterricht oder schulischen Veranstaltungen
 - bei erheblichen Verstößen gegen die Hausordnung
 - bei Drogenbesitz und -gebrauch innerhalb der Schule oder im schulischen Umfeld
 - bei strafbaren Handlungen innerhalb der Schule oder im schulischen Umfeld
 - wenn die Erziehungsberechtigten oder der Schüler/die Schülerin in sonstiger Weise schwerwiegend oder trotz Abmahnung erneut gegen Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstoßen
 - bei einem Verzug mit der Bezahlung des Schulgelds oder der Begleichung von Gebühren, Materialkosten oder sonstigen Auslagen von mehr als drei Monaten.
4. Die Kündigung des Schulvertrags setzt nicht die Durchführung des nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften vorgesehenen Verfahrens der Entlassung von der Schule voraus.
 5. Den Erziehungsberechtigten werden die Gründe der Kündigung mitgeteilt.

§ 10

1. Vom Schulträger wird ein jährliches Schulgeld erhoben. Der von den Erziehungsberechtigten derzeit zu entrichtende Betrag ist den Vertragspartnern bekannt und ergibt sich namentlich aus dem von der Schulleitung erstellten und dieser Vereinbarung beigefügten Formular zur Schulgeldberechnung; Dieses Merkblatt ist als Anlage 1 Vertragsbestandteil.
2. Das Schulgeld nach Abs. 1 ermäßigt sich,
 - wenn neben dem Schulbesuch auch weitere Betreuungsangebote unserer Einrichtung besucht werden. Der zu entrichtende Betrag ist dem dieser Vereinbarung beigefügten Merkblatt zu entnehmen.
 - sofern und solange mehr als ein Kind der Erziehungsberechtigten Schulen des Schulträgers besuchen. Die Ermäßigung beträgt für das zweite, jüngere Kind 10,00 € des Schulgeldes der von ihm besuchten Schule. Für jedes weitere Kind ist kein Schulgeld zu entrichten.
3. Auf jährlich zu stellenden Antrag der Erziehungsberechtigten an die Schule kann der Schulträger in begründeten Fällen das Schulgeld nach Abs. 1 teilweise oder zur Gänze erlassen. Insbesondere soll dadurch vermieden werden, dass Schüler aus wirtschaftlichen Gründen unsere Schule nicht besuchen könnten.
4. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, das festgesetzte Schulgeld jeweils termingerecht zu entrichten; das gilt auch für die Erstattung von Gebühren, Materialkosten, Büchergeld und sonstigen Auslagen.
5. Die Erziehungsberechtigten stimmen möglichen Erhöhungen des Schulgeldes zu, falls das pädagogische Konzept der Schule – immer in Absprache mit dem Elternbeirat – weiter ausgebaut werden soll oder tarifliche Anpassungen notwendig werden. In jedem Fall werden die Eltern über eventuell anstehende Erhöhungen des Schulgeldes frühzeitig informiert.

§ 11

1. Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für einen Verzicht auf die Schriftform. Mündliche (Neben-)Abreden sind nicht getroffen. Hausordnung und Merkblatt zum Schulgeld sind Vertragsbestandteil.
2. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit bzw. Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.
3. Die Bestimmung in Absatz 2 findet ferner Anwendung, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke ist eine angemessene Regelung zu treffen, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.
4. Die für öffentliche Schulen geltenden staatlichen Regelungen, insbesondere des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, sowie die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Dienstvertrag finden im Rahmen von Absatz 3 sinngemäße Anwendung.

Von diesem Vertrag erhalten die Erziehungsberechtigten sowie die Schule je eine Fertigung.

Herzogenaurach, den 17.03.2015

.....
Michael Richter, Schulleiter

....., den

.....
Erziehungs-/Personensorgeberechtigte(r),
zugleich handelnd als gesetzlicher Vertreter

Private Volksschule Liebfrauenhaus
Erlanger Straße 35
91074 Herzogenaurach

Schulvertrag

Vertrag bitte zurück an die Schule

zwischen

dem Seraphischen Liebeswerk - Stiftung des öffentlichen Rechts - mit Sitz in Altötting als Träger der **privaten Volksschule Liebfrauenhaus** (im Folgenden Schule genannt), hier vertreten durch Herrn Michael Richter als Schulleiter

und

dem Schüler/der Schülerin «Rufname» «Name» vertreten durch die Eltern/Personensorgeberechtigten

Vorwort

Die private Volksschule Liebfrauenhaus Herzogenaurach bietet eine staatlich anerkannte Grund- und Mittelschule mit den Jahrgangsstufen 1 bis 10. Als staatlich anerkannte Ersatzschule unterrichten wir nach dem amtlichen Lehrplan für die Grund- und Mittelschulen in Bayern und vergeben die gleichen Zeugnisse und Urkunden wie jede andere staatliche Schule.

Wir verstehen uns als katholische Schule, die Schülerinnen und Schülern unabhängig von ihrer Konfessionszugehörigkeit zum einen eine fundierte, zukunftsweisende fachliche Grundbildung bietet. Darüber hinaus stehen aber Persönlichkeitsbildung und -entwicklung im Mittelpunkt unserer Arbeit.

Wir verstehen unsere Schule als einen Ort, an dem Jugendliche und Erwachsene gerne lernen und arbeiten. Unsere Schule bemüht sich deshalb um ein gutes Lern- und Arbeitsklima. Unser Ziel ist dabei eine positive Klassen- und Schulgemeinschaft. Dafür übernehmen auch die Schülerinnen und Schüler eine mit ihrem Alter zunehmende Verantwortung.

Fachlich streben wir in der Grundschule als Basis für die nach der vierten Jahrgangsstufe erfolgende Schullaufbahntentscheidung eine möglichst optimale Förderung aller Kinder an. In der Mittelschule streben wir für alle unsere Schüler nach der 9. Klasse den erfolgreichen Abschluss der Mittelschule bzw. nach Möglichkeit den Qualifizierenden Abschluss der Mittelschule an. Für die Schüler unseres M-Zweiges ist nach der 10. Klasse der Mittlere Schulabschluss an der Mittelschule das Ziel. Gleichzeitig legen wir Wert auf eine umfangreiche berufsvorbereitende Ausbildung.

Neben den fachlichen Inhalten ist die Persönlichkeitsentwicklung zentrales Anliegen unserer Einrichtung. Wir ermöglichen den uns anvertrauten Kindern deshalb eine Bildung, die sie befähigt, Verantwortung für sich, für andere und für unsere Welt zu übernehmen. Schulische Bildung erschöpft sich somit nicht in Wissensanhäufung und umfasst nicht nur gesellschaftlich nützliche Qualifikationen.

Wir sehen Bildung als einen individuellen Prozess, den die Schüler selbst leisten und den die Lehrpersonen motivierend und fördernd begleiten, indem sie im Unterricht und in der Schule geeignete Anlässe bieten. Wir legen Wert auf gute Leistungen im Lehren und Lernen. Fach-, Sozial- und Selbstkompetenz sind uns gleichermaßen wichtige Ziele, die durch Zusammenarbeit und in Selbstverantwortung erreicht werden können.

Um dies zu ermöglichen, wird es verstärkt darauf ankommen, die bisher üblichen schulischen Arbeitsformen weiterzuentwickeln. Sie werden ergänzt durch neue Lernformen und fächerübergreifendes Arbeiten, durch Formen der inneren und äußeren Differenzierung und durch Möglichkeiten selbst gestalteten und eigenverantwortlichen Lernens.

Das Zusammenleben an unserer Schule soll von gegenseitigem Respekt aller Beteiligten geprägt sein. Jeder Einzelne muss dafür Verantwortung übernehmen. Lehrer und Mitarbeiter der Schule sollen bereit sein, Verhaltensweisen, die von den Schülern erwartet werden, selbst vorzuleben. Auch die gute Zusammenarbeit mit den Familien ist uns hierbei ein Anliegen.

Wir wollen eine Gleichbehandlung aller Schülerinnen und Schüler, ganz gleich welcher Herkunft, Abstammung und unbeachtet des sozialen oder finanziellen Hintergrundes. Aus diesem Grunde besteht die Möglichkeit, dass für Schülerinnen und Schüler aus sozial schwächeren Familien der Verein Seraphisches Liebeswerk Altötting e.V. die nach diesem Vertrag zu entrichtenden Schulkosten übernimmt. Entsprechende Anträge können über die Schulleitung bei dem Verein Seraphisches Liebeswerk Altötting e.V. gestellt werden, eine Entscheidung erfolgt nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände. Die Anträge sind vor Abschluss des Vertrages zu stellen, es sei denn die finanzielle Notlage tritt während der Vertragslaufzeit ein. Selbstverständlich werden die erforderlichen Angaben sowie auch bereits die Tatsache, dass ein Antrag bzw. eine Anfrage auf Übernahme der Kosten gestellt wird/wurde, streng vertraulich behandelt.

§ 1

Die Erziehungsberechtigten beauftragen die Schule mit der schulischen Bildung und Erziehung des Schülers/der Schülerin. Die Schule verpflichtet sich, diesen Auftrag wahrzunehmen und die im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen niedergelegten Aufgaben zu erfüllen. Darüber hinaus will sie als Schule in kirchlicher Trägerschaft die Entwicklung des Schülers/der Schülerin gemäß den im Schulkonzept festgelegten Zielen fördern und unterstützen. Die Schule strebt ein vertrauensvolles Zusammenwirken von Elternhaus und Schule an.

§ 2

3. Die Schule nimmt den Schüler/die Schülerin auf.
4. Der Schüler/die Schülerin muss die Voraussetzungen erfüllen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen für den Besuch der Schule und der entsprechenden Jahrgangsstufe erbracht werden müssen.

§ 3

Die Schule legt ihrer Erziehungs- und Bildungsarbeit auch

- d. die Grundordnung für die katholischen Schulen in freier Trägerschaft in Bayern
 - e. die Hausordnung der Schule
 - f. die Elternmitwirkungsordnung der Schule
- in ihrer jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Die Erziehungsberechtigten erkennen insbesondere die in Absatz 1 Buchst. b) genannte Hausordnung an und werden zu deren Beachtung auch ihr Kind (Schüler/Schülerin) nach Maßgabe von § 6 anhalten.

§ 4

5. Die Schule erfüllt ihren Auftrag in der gemeinsamen Verantwortung aller Beteiligten. Das erfordert Übereinstimmung von Lehrern, Erziehungsberechtigten und Schülern/Schülerinnen in der Anerkennung der Zielsetzung und der Grundsätze der Bildungs- und Erziehungsarbeit sowie vertrauensvolles Zusammenwirken.
6. Der Religionsunterricht ist wesentlicher Bestandteil des Unterrichts. Alle Kinder besuchen entweder den katholischen oder evangelischen Religionsunterricht.
7. Die Schule sorgt für einen geordneten Schulbetrieb nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und der hierzu vom Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlassenen Vorschriften sowie der sonstigen vom Schulträger getroffenen Anordnungen.
8. Die Schule ist als Schule in freier Trägerschaft im Rahmen der Gesetze frei in der Entscheidung über eine besondere pädagogische, religiöse oder weltanschauliche Prägung, über Lehr- und Erziehungsmethoden, über Lehrstoff und Formen der Unterrichtsorganisation. Als staatlich anerkannte Ersatzschule ist sie verpflichtet, bei der Aufnahme, beim Vorrücken und beim Schulwechsel von Schülern/Schülerinnen sowie bei der Abhaltung von Prüfungen die für öffentliche Schulen geltenden Regelungen anzuwenden. Sie hat das Recht, Zeugnisse zu erteilen, die die gleiche Berechtigung verleihen wie die der öffentlichen Schulen.

§ 5

5. Der Schüler/die Schülerin ist verpflichtet, das besondere Bildungs- und Erziehungsziel der Schule zu achten und angemessen dazu beizutragen, es zu verwirklichen, regelmäßig am Unterricht und an sonstigen schulischen Veranstaltungen teilzunehmen, sich auch am religiösen Schulleben angemessen zu beteiligen und sich an die Hausordnung zu halten.
6. Das bayerische Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG) sowie eine ganze Reihe weiterer Schreiben des Kultusministeriums weisen den Schulen die Aufgabe zu, passende pädagogische Konzepte für die jeweilige Schule zu entwickeln. Dazu gehören wichtige, profilbildende Aktionen, sowie das Fahrtenprogramm der Schule. Im Fall der GMSS Liebfrauenhaus sind dies vor allem:
 - Schüलगottesdienste,
 - das Projekt Verantwortung in der 7. Jahrgangsstufe,
 - Orientierungstage in den 4. und 7. Jahrgangsstufen,
 - Erlebnispädagogische Klassenfahrten in der 5. und 9. Jahrgangsstufe,
 - sowie weitere, von den Klassenleitern geplante Tagesausflüge und Klassenfahrten.Diese Angebote und Aktionen dienen in besonderer Weise den pädagogischen Zielen, die wir uns als Schule „über den Unterricht hinaus“ gestellt haben. Sie sind regulärer Bestandteil unseres schulischen Angebotes und

daher für die jeweiligen Schüler eine verpflichtende Schulveranstaltung, bei der die Teilnahme verpflichtend ist. (Art. 30 BayEUG). Eine Befreiung ist nur in Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten bei der Schulleitung möglich. Die Schule trägt bei Bedarf durch Zuschüsse dafür Sorge, dass kein Kind an einer Veranstaltung aus finanziellen Gründen nicht teilnehmen kann.

7. Die Schule wünscht und fördert eine intensive Mitarbeit der Schüler/Schülerinnen in der Schülermitverantwortung sowie das gemeinsame Bemühen um eine friedliche Schulgemeinschaft.
8. Dem Schüler/der Schülerin, der Klasse oder Gruppen gegenüber können die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften vorgesehenen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen getroffen werden. Bei deren Anwendung wird die Schule jedoch nicht hoheitlich tätig und ist nicht an das nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften dabei einzuhaltende Verfahren gebunden. Die Schule kann unabhängig davon auch andere geeignete Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen treffen.

§ 6

4. Die Erziehungsberechtigten haben den Schüler/die Schülerin zur Einhaltung seiner/ihrer Verpflichtungen anzuhalten. Sie sind ferner verpflichtet,
 - a) das besondere Bildungs- und Erziehungsziel der Schule zu achten und angemessen dazu beizutragen, es zu verwirklichen
 - b) den Schüler/die Schülerin zur Beachtung der Hausordnung der Schule anzuhalten.
5. Den Erziehungsberechtigten wird der Besuch der Elternabende nachhaltig empfohlen; sie sind eingeladen, am schulischen Geschehen teilzunehmen und die pädagogische Arbeit der Schule zu unterstützen.
6. Es besteht die Möglichkeit, dass Lehrkräfte den Erziehungsberechtigten die Möglichkeit einer Unterrichtshospitation anbieten, um Arbeitsweisen und Lernmethoden kennen zu lernen.

§ 7

4. Die Haftung der Schule richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften; sie ist auf Vorsatz sowie grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Im Falle von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet die Schule darüber hinaus auch, wenn die Haftung auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Schule oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Schule beruht.
5. Für den Schüler/die Schülerin besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Danach sind Schüler auf dem direkten Weg zu und von der Schule, während des Aufenthalts in der Schule und während schulischer Veranstaltungen versichert. Die Erziehungsberechtigten haben Unfälle auf dem Schulweg unverzüglich zu melden.
6. Für Schäden, die von dem Schüler/der Schülerin verursacht werden, haften diese/r oder die Erziehungsberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen; die Schule unterhält insoweit keine Haftpflichtversicherung. Den Erziehungsberechtigten wird empfohlen, für den Schüler/die Schülerin - sofern nicht schon geschehen - eine Haftpflichtversicherung mit abzuschließen.

§ 8

3. Der Schulvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
4. Er endet
 - a) mit der Entlassung des Schülers/der Schülerin nach Erreichen des Schulabschlusses
 - b) mit dem Übertritt auf eine weiterführende Schule
 - c) wenn der Schüler/die Schülerin einer entsprechenden öffentlichen Schule diese nach den für sie geltenden Vorschriften verlassen müsste
 - d) wenn der Schulträger die Trägerschaft der Schule aufgibt
 - e) durch Kündigung.

§ 9

6. Die Kündigung des Schulvertrags durch die Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schüler/die volljährige Schülerin hat in der Regel durch schriftliche Abmeldung mit einer Frist von einem Monat zu dem für öffentliche Schulen staatlicherseits festgesetzten Tag der Ausgabe des Zwischenzeugnisses (Mitte Februar) oder zum Schuljahresende (31. Juli) zu erfolgen. Die Geltung von § 621 BGB wird abgedungen.
7. Der Schulvertrag kann von der Schule nach Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens mit einer Frist von wenigstens einem Monat zum Schuljahresende bzw. zu dem für öffentliche Schulen staatlicherseits festgesetzten Tag der Ausgabe des Zwischenzeugnisses gekündigt werden.
8. Der Vertrag kann von den Beteiligten aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer bestimmten Frist gekündigt werden. Ein derartiger Grund ist gegeben, wenn das gegenseitige Vertrauensverhältnis so nachhaltig zerrüttet ist, dass einem Beteiligten das weitere Festhalten am Schulvertrag nicht mehr zugemutet werden kann. Ein Grund liegt für die Schule auch vor
 - wenn die Erziehungsberechtigten oder der Schüler/die Schülerin sich in Gegensatz zum Bildungs- und Erziehungsziel der Schule stellen
 - bei Abmeldung vom Religionsunterricht

- wenn die Erziehungsberechtigten oder der Schüler/die Schülerin schuldhaft in schwerwiegender Weise gegen die Schulordnung verstoßen
 - bei wiederholtem unentschuldigtem Fernbleiben des Schülers/der Schülerin vom Unterricht oder schulischen Veranstaltungen
 - bei erheblichen Verstößen gegen die Hausordnung
 - bei Drogenbesitz und -gebrauch innerhalb der Schule oder im schulischen Umfeld
 - bei strafbaren Handlungen innerhalb der Schule oder im schulischen Umfeld
 - wenn die Erziehungsberechtigten oder der Schüler/die Schülerin in sonstiger Weise schwerwiegend oder trotz Abmahnung erneut gegen Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstoßen
 - bei einem Verzug mit der Bezahlung des Schulgelds oder der Begleichung von Gebühren, Materialkosten oder sonstigen Auslagen von mehr als drei Monaten.
9. Die Kündigung des Schulvertrags setzt nicht die Durchführung des nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften vorgesehenen Verfahrens der Entlassung von der Schule voraus.
10. Den Erziehungsberechtigten werden die Gründe der Kündigung mitgeteilt.

§ 10

6. Vom Schulträger wird ein jährliches Schulgeld erhoben. Der von den Erziehungsberechtigten derzeit zu entrichtende Betrag ist den Vertragspartnern bekannt und ergibt sich namentlich aus dem von der Schulleitung erstellten und dieser Vereinbarung beigefügten Formular zur Schulgeldberechnung; Dieses Merkblatt ist als Anlage 1 Vertragsbestandteil.
7. Das Schulgeld nach Abs. 1 ermäßigt sich,
- wenn neben dem Schulbesuch auch weitere Betreuungsangebote unserer Einrichtung besucht werden. Der zu entrichtende Betrag ist dem dieser Vereinbarung beigefügten Merkblatt zu entnehmen.
 - sofern und solange mehr als ein Kind der Erziehungsberechtigten Schulen des Schulträgers besuchen. Die Ermäßigung beträgt für das zweite, jüngere Kind 10,00 € des Schulgeldes der von ihm besuchten Schule. Für jedes weitere Kind ist kein Schulgeld zu entrichten.
8. Auf jährlich zu stellenden Antrag der Erziehungsberechtigten an die Schule kann der Schulträger in begründeten Fällen das Schulgeld nach Abs. 1 teilweise oder zur Gänze erlassen. Insbesondere soll dadurch vermieden werden, dass Schüler aus wirtschaftlichen Gründen unsere Schule nicht besuchen könnten.
9. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, das festgesetzte Schulgeld jeweils termingerecht zu entrichten; das gilt auch für die Erstattung von Gebühren, Materialkosten, Büchergeld und sonstigen Auslagen.
10. Die Erziehungsberechtigten stimmen möglichen Erhöhungen des Schulgeldes zu, falls das pädagogische Konzept der Schule – immer in Absprache mit dem Elternbeirat – weiter ausgebaut werden soll oder tarifliche Anpassungen notwendig werden. In jedem Fall werden die Eltern über eventuell anstehende Erhöhungen des Schulgeldes frühzeitig informiert.

§ 11

5. Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für einen Verzicht auf die Schriftform. Mündliche (Neben-)Abreden sind nicht getroffen. Hausordnung und Merkblatt zum Schulgeld sind Vertragsbestandteil.
6. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit bzw. Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.
7. Die Bestimmung in Absatz 2 findet ferner Anwendung, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke ist eine angemessene Regelung zu treffen, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.
8. Die für öffentliche Schulen geltenden staatlichen Regelungen, insbesondere des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, sowie die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Dienstvertrag finden im Rahmen von Absatz 3 sinngemäße Anwendung.

Von diesem Vertrag erhalten die Erziehungsberechtigten sowie die Schule je eine Fertigung.

Herzogenaurach, den 17.03.2015

.....
Michael Richter, Schulleiter

....., den

.....
Erziehungs-/Personensorgeberechtigte(r),
zugleich handelnd als gesetzlicher Vertreter

Anlagen

Anlage 1: Merkblatt zum Schulvertrag und Schulgeld

Schulgeldberechnung

Stand: September 2014

Kind: «Rufname» «Name»

geb.:

in: (Ort)

Adresse:

Mutter:

Vater:

Familienname

Vorname

Familienname

Vorname

erziehungsberechtigt: ja nein

erziehungsberechtigt: ja nein

Adresse (Falls vom Kind abweichend):

Straße – Nr

Straße - Nr

PLZ

Ort

PLZ

Ort

Vom Schulträger wird für den Besuch der privaten Volksschule Liebfrauenhaus Herzogenaurach Schulgeld in Höhe von 420,00 € pro Schuljahr erhoben (nur Schultage – keine Ferien, Wochenenden oder Feiertage) und ist – wenn nicht anders gewünscht – in 12 Monatsraten zu je 35,00 € zu zahlen.

Das Schulgeld ermäßigt sich um jeweils 10,00€ / Monat, wenn neben dem Schulbesuch auch weitere Betreuungsangebote unserer Einrichtung besucht werden und solange mehr als ein Kind der Erziehungsberechtigten die Schule besucht. Auf Antrag (siehe Anlage 3) kann das Schulgeld ganz oder teilweise erlassen werden.

Bitte kreuzen Sie den für Sie zutreffenden und zu entrichtenden Betrag an - auch wenn Sie die vollständige oder teilweise Befreiung vom Schulgeld beantragen möchten

Unser Kind besucht
nur die Schule

Unser Kind besucht
weitere Betreuungsangebote unserer Einrichtung:

Hort OGS HEIM

Wir haben **ein Kind** an der Schule 35,00 € / Monat

25,00 € / Monat

Wir haben **zwei Kinder** an der Schule
dies ist das ältere Kind 35,00 € / Monat
dies ist das jüngere Kind 25,00 € / Monat

25,00 € / Monat
 15,00 € / Monat

Wir haben **drei Kinder** an der Schule
dies ist das Ältere der Kinder 35,00 € / Monat
dies ist das Mittlere der Kinder 25,00 € / Monat
dies ist das Jüngste der Kinder ----- € / Monat

25,00 € / Monat
 15,00 € / Monat
 ----- € / Monat

Wichtig: Sollte das Geschwisterkind die Schule verlassen, so erhöht sich das Schulgeld für die verbliebenen Kinder / das verbliebene Kind automatisch entsprechend.

Ort, Datum

Unterschrift d. Erziehungsberechtigten

Bearbeitungsvermerke des Schulträgers

monatl. Schulgeld: _____ €

Antrag auf (teilweise) Befreiung liegt vor _____

Ermächtigung zum Einzug von Forderungen durch Lastschriften

Das Schulgeld wird im Einzugsverfahren monatlich zum 15. vom nachfolgenden Konto abgebucht. Beginn der Zahlungen ist der Monat des Schuleintritts (hier: September 2014), die Einzugermächtigung endet automatisch nach dem Monat des Schulaustritts.

Name und Anschrift des Zahlungsempfängers
Liebfrauenhaus Herzogenaurach
Erlanger Straße 35
91074 Herzogenaurach

Name und Anschrift des Kontoinhabers

Hiermit ermächtige(n) ich/wir die Schule Liebfrauenhaus Herzogenaurach Zahlungen von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von der Schule Liebfrauenhaus auf mein (unser) Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann (Wir können) innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem (unserem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Verpflichtungsgrund:
Schulgeld Liebfrauenhausschule Herzogenaurach

IBAN

genaue Bezeichnung des kontoführenden Kreditinstituts

Wenn mein/unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung. Bei unbegründeten Rücklastschriften werden die Gebühren von 3,- € bei der nächsten Abbuchung zusätzlich eingezogen.

Teileinlösungen werden im Lastschriftverfahren nicht vorgenommen.

Ort, Datum

Unterschrift d. Kontoinhabers

Anlage 3 zum Schulvertrag

Antrag auf teilweise / vollständige Befreiung vom Schulgeld

Auf jährlich zu stellenden Antrag der Erziehungsberechtigten an die Schule kann auf die Zahlung der zu entrichtenden Schulkosten teilweise oder vollständig verzichtet werden. Insbesondere soll dadurch vermieden werden, dass Schüler aus wirtschaftlichen Gründen unsere Schule nicht besuchen könnten. Selbstverständlich werden die erforderlichen Angaben sowie auch bereits die Tatsache, dass ein Antrag bzw. eine Anfrage auf Übernahme der Kosten gestellt wird / wurde, streng vertraulich behandelt.

- Wir beantragen für _____, Kl. _____ die **teilweise Befreiung** vom Schulgeld für das Schuljahr _____, _____ € / Monat können wir selbst übernehmen
- Wir beantragen für _____, Kl. _____ die **vollständige Befreiung** vom Schulgeld für das Schuljahr _____.

Begründung:

- Empfänger von staatlichen Transferleistungen (Arbeitslosengeld II; Sozialhilfe, Wohngeld, BAFöG)



ggf. Beiblatt verwenden

Hiermit bestätige ich durch meine Unterschrift, dass diese Angaben der Wahrheit entsprechen und ich mich aus eigener Initiative melde, sobald die angegebenen Gründe wegfallen.

Datum

Unterschrift d. Erziehungsberechtigten

Bearbeitungsvermerke der Schulleitung

- monatl. Schulgeld: _____ € monatliche Ermäßigung um _____ €
- Befreiung vom Schulgeld Ermäßigung bzw. Befreiung nicht möglich

Datum

Unterschrift

Erlanger Straße 35 – 91074 Herzogenaurach
Tel.: 09132-836620 Fax: 09132-8366229
schulverwaltung@liebfrauenhaus.de www.liebfrauenhaus.de